



**Fachdienst Finanzen, Steuern und Beteiligungen**

Frau Juliane Wolter, Tel. 17-1565

**TOP: Vorschlag zur Verwendung der Mittel aus dem Infrastruktur-Sondervermögen des Bundes**

Bericht Nr. 113/2026

Produkt: 16.01.01 Allgemeine Finanzwirtschaft

**Beratungsfolge**

Rat der Stadt Lüdenscheid

**Behandlung**

öffentlich

**Sitzungstermine**

20.04.2026

**Finanzielle Auswirkungen?**  ja  nein

investiv  konsumtiv

	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen		
Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen		
Sonstige Erträge/Einzahlungen		

Bemerkung: Aus der Etatisierung der gemäß Förderbescheid zu erwartenden Mittel ergeben sich eine Erweiterung des städtischen Investitionsspielraums und Haushaltsentlastungen in Form von Abschreibungsneutralisierungen und Zinsminderaufwendungen.

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto:  nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: Gesetz zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz – LuKIFG), Gesetz über den Nordrhein-Westfalen-Plan für gute Infrastruktur 2025 bis 2036 (NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036); die Verwendung der Mittel erfolgt eigenverantwortlich durch die Stadt Lüdenscheid im Rahmen der Fördervorgaben

**Beschlussumsetzung entfällt**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

### **Bericht:**

Mit dem Gesetz zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz – LuKIFG) hat der Bund den Ländern insgesamt 100 Mrd. Euro aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität bereitgestellt zur Finanzierung von Sachinvestitionen in Infrastruktur, die in die Aufgabenzuständigkeit der Länder und Kommunen fällt. Ein Anteil von 21,1% hiervon entfällt auf das Land Nordrhein-Westfalen. Über das am 23.12.2025 in Kraft getretene Gesetz über den Nordrhein-Westfalen-Plan für gute Infrastruktur 2025 bis 2036 (NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036) stellt das Land Nordrhein-Westfalen den Kommunen aus diesen Mitteln rd. 2,7 Mrd. € über sachbezogene Förderprogramme und 10 Mrd. € pauschal für Sachinvestitionen für die kommunale Infrastruktur zur Verfügung.

Insgesamt werden damit vom Land NRW rd. 60% der dem Land zufließenden Bundesmittel an die Kommunen weitergeleitet. Das ist deutlich weniger als von den Kommunen erwartet worden war. Der Städtetag NRW hatte sich im Vorfeld dafür eingesetzt, dass den Kommunen in NRW ein Anteil von 78% zukommt. Dies hätte dem Anteil der kommunalen Investitionsausgaben an den gesamten NRW-Investitionen entsprochen. Zudem wäre es aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, der Entbürokratisierung und der Flexibilisierung sinnvoll gewesen, den kompletten Betrag als Pauschalmittel zu verteilen. Ob und wenn ja, in welcher Höhe Anteile der über separate, sachbezogene Förderprogramme verteilten Mittel „in Lüdenscheid ankommen“, ist ungewiss.

Die nunmehr an die Kommunen verteilten pauschalen Investitionsmittel entsprechen rd. 47% der dem Land NRW zur Verfügung stehenden Bundesmittel. Die interkommunale Verteilung erfolgt zu 80 Prozent nach der Einwohnerzahl und zu 10 Prozent auf Grundlage der Gebietsfläche. Auf die Stadt Lüdenscheid entfällt gemäß Anlage zum NRW-Infrastrukturgesetz sowie dem Förderbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 29.01.2026 eine Summe von 29.820.074,06 € (Hinweis: Bei einer pauschalen Verteilung von 78% der Bundesmittel hätte die Stadt Lüdenscheid über rd. 49 Mio. € gesichert und direkt verfügen können).

Die im Rahmen dieses Berichts dargestellte Verwendungsplanung wurde im Rahmen des zeitgleich eingebrachten Entwurfs des Doppelhaushalts 2026/27 berücksichtigt. Es sei darauf hingewiesen, dass zum Zeitpunkt der Finalisierung dieses Berichts die landesseitig angekündigten ergänzenden Durchführungshinweise zum Gesetz („FAQ-Katalog“) noch fehlen. Der Verwendungsrahmen wird abgeändert, sofern sich einzelne Maßnahmen zwischenzeitlich als nicht oder nicht vollumfänglich förderfähig herausstellen sollten. Nach aktuellem Stand soll eine Finalisierung der Mittelzuordnung über die Änderungsliste zum Doppelhaushalt 2026/27 berücksichtigt und eine Beschlussfassung hierüber zeitgleich zur Verabschiedung des Haushaltsplans im Sitzungslauf vor den Sommerferien herbeigeführt werden.

#### 1. Allgemeine Fördervoraussetzungen und Zeitrahmen

Die Mittel können für Sachinvestitionen in kommunale Infrastruktur eingesetzt werden, welche nach dem 01.01.2025 begonnen wurden und werden. Sachinvestitionen im Sinne des Gesetzes sind Baumaßnahmen sowie auch der Erwerb beweglicher und unbeweglicher Sachen, wobei ein Investitionsvolumen von mindestens 50.000 € je Maßnahme Voraussetzung ist. Vor dem genannten Stichtag begonnene Studien- und Planungsleistungen stehen einer Finanzierung der Investitionen nicht entgegen. Ebenso können selbstständige Abschnitte vor dem Stichtag begonnener Vorhaben gefördert werden. Spätestens bis Ende 2036 müssen die zu finanzierenden Maßnahmen freigegeben und bis Ende 2042 abgenommen sein. Mittelabrufe sind in der Höhe möglich, wie sie die Gemeinde zur Begleichung fälliger Rechnungen innerhalb von drei Monaten benötigt. Es erfolgt somit keine sukzessive jahres-, beschaffungs- oder baufortschrittsbezogene Mittelzuweisung und das Förderbudget kann vollumfänglich im Rahmen der aktuellen Haushaltsplanung bedarfsgerecht etatisiert werden.

## 2. Verwendungsvorgabe

Seitens der Stadt Lüdenscheid ist eine Verwendung des Förderbudgets nach den Vorgaben des § 2 Abs. 2 NRW-Infrastrukturgesetz 2025-2036 sowie dem Förderbescheid wie folgt anzustreben:

Verwendungsbereiche gem. § 2 Abs. 2 NRW-Infrastrukturgesetz 2025-2036 / Förderbescheid			Betrag
1)	Nr. 1 - Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur	50%	14.910.037,03 €
2)	Nr. 2 - Sanierung von Liegenschaften, etwa in energetischer Hinsicht, und Maßnahmen, die den Zielen des Klimaschutzes, der Klimafolgenanpassung sowie der ökologischen Nachhaltigkeit dienen	20%	5.964.014,81 €
3)	Nr. 3-6 - Verkehrsinfrastruktur, Digitale Resilienz und Digitalisierung, Sportinfrastruktur oder Öffentliche Sicherheit und Krisenresilienz (Übrige Bereiche)	30%	8.946.022,22 €
Summe		100%	29.820.074,06 €

Eine Abweichung von den prozentualen Vorgaben ist möglich, sofern die Kommune darlegen kann, dass in den betreffenden Bereichen *keine Notwendigkeit* zur Vornahme von Investitionen in der entsprechenden Höhe besteht. Insbesondere vor dem Hintergrund des langen möglichen Verwendungszeitraums ist nach Einschätzung der Verwaltung eine den gesetzlichen Quotierungsvorgaben entsprechende Verwendung zu bevorzugen, um eine gesetzeskonforme und (mit Blick auf den Rückforderungsvorbehalt des Landes) rechtssichere Mittelverwendung zu gewährleisten.

## 3. Mittelverwendung

Im Rahmen der Auswahl der über die LuKIFG-Mittel zu finanzierenden Maßnahmen wurden insbesondere die nachfolgenden Kriterien zugrunde gelegt:

### Berücksichtigung von Veranschlagungen der Jahre 2026 ff.

Da die bis einschließlich zum Jahr 2025 veranschlagten Investitionen innerhalb des Investitionsdeckels bzw. der bestehenden Sonderkreditkontingente abgebildet wurden und damit bereits eine Kreditfinanzierung besteht oder etatisiert ist, werden die LuKIFG-Mittel ausschließlich (Neu-)Veranschlagungen der Jahre 2026 ff. zugeordnet.

### Konzentration des Mitteleinsatzes auf großvolumige Projekte

Um den Verwaltungsaufwand für Mittelabruf, Erfüllung der in der Gesetzesgrundlage skizzierten Meldepflichten und des Nachweises der Verwendung möglichst gering zu halten, sollen die Fördermittel auf möglichst wenige, große Maßnahmen verteilt werden.

### Zeitnaher Mitteleinsatz zwecks einer unmittelbaren Erweiterung des Investitionsspielraums

Ein Bestandteil des aktuellen Haushaltssicherungskonzepts der Stadt Lüdenscheid ist die Deckelung der Investitionstätigkeit. Diese begrenzt zwecks einer langfristigen Rückführung des Kreditbestandes die jährliche Aufnahme neuer Kredite auf höchstens 50% der ordentlichen Tilgung. Unrentierliche und nicht über Fördermittel oder die eingerichteten Sonderkreditkontingente finanzierbare Maßnahmen müssen in dem vorgenannten Rahmen untergebracht werden. Für die über die LuKIFG-Mittel finanzierbaren Investitionen ist keine Kreditaufnahme erforderlich, was den städtischen

Investitionsspielraum in den Haushaltsjahren, in denen der Mitteleinsatz geplant ist, in entsprechender Höhe haushaltsneutral erweitert. Der Einsatz der Fördermittel soll (auch in Anbetracht des langen Verwendungszeitraums) für notwendige und zeitnah vorgesehene bzw. umsetzbare Maßnahmen eingeplant werden, um – im Einklang mit der gesetzlichen Zielsetzung – eine unmittelbare Erweiterung der städtischen Investitionsmöglichkeiten zu erreichen.

Auf Basis dieser Grundsätze wurde folgende Verwendungsplanung im Entwurf der Haushaltes 2026/27 berücksichtigt:

### Bereich 1 – Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur

Maßnahmenbezeichnung	geplante Umsetzung	Auftrag / Investitionsnr.	Finanzierungsbedarf	Mitteleinsatz LuKIFG
			(Gesamtsumme 2026-2029)	
Westschule	2026-2029	R 01100901	21.442.000 €	13.665.413 €
Ganztagsausbau Tinsberg 2. BA	2027	R 03020101	1.244.624 €	1.244.624 €
			<b>22.686.624 €</b>	<b>14.910.037 €</b>

### Bereich 2 – Sanierung von Liegenschaften

Für die Sanierung der Turnhalle an der Adolf-Reichwein-Gesamtsumme wurden gesondert Fördermittel beantragt und im Haushaltsplanentwurf etatisiert. Die Maßnahme käme aber voraussichtlich grundsätzlich für diesen Förderbereich in Betracht. Die Verwendungsplanung der Mittel des Bereichs 2 wurde daher einstweilen zurückgestellt.

### Bereich 3 – Übrige Bereiche

Maßnahmenbezeichnung	geplante Umsetzung	Auftrag / Investitionsnr.	Finanzierungsbedarf	Mitteleinsatz LuKIFG
			(Gesamtsumme 2026-2029)	
Brücke Am Kamp (Neuveranschlagung)	2026-2028	H 12010411	2.800.000 €	2.800.000 €
Brücke Lösenbacher Landstr. (Neuveranschlagung)	2026-2027	M 12010406	1.900.000 €	1.900.000 €
Tanklöschfahrzeug Brüninghausen	2026-2027	Q 02040503	550.000 €	550.000 €
Wechseladerfahrzeug Stadtmitte	2027	R 02040502	300.000 €	300.000 €
Wechseladerfahrzeug Brüninghausen	2027	R 02040503	300.000 €	300.000 €
Löschfahrzeug KatS LZ Oberrahmede	2028	S 02040502	700.000 €	700.000 €
Löschfahrzeug 20 KatS LZ Stadtmitte	2029	T 02040502	700.000 €	700.000 €
Tanklöschfahrzeug 4000 LZ Oberrahmede	2028	T 02040503	700.000 €	700.000 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug Hauptwache	2028	T 02040505	750.000 €	750.000 €
Löschfahrzeug 20 KatS LZ Brügge	2029	U 02040502	800.000 €	246.022 €
			<b>9.500.000 €</b>	<b>8.946.022 €</b>

#### 4. Haushaltsauswirkungen

Durch die anhand der vorstehenden Verwendungsplanung bislang erfolgte Etatisierung der LuKIFG-Mittel ergibt sich eine nachhaltige und langfristige Haushaltsentlastung in Höhe der Auflösung der zu bildenden Sonderposten, welche die zugehörigen Abschreibungen der Investitionsmaßnahmen (teilweise) neutralisieren. Die kumulierte Entlastung beläuft sich im HSK-Zeitraum auf voraussichtlich rd. 5 Mio. €.

Überdies sind insbesondere die Kosten für den Neubau der Westschule anhand ihrer Größenordnung innerhalb des vorstehend erläuterten städtischen Investitionsdeckels nicht darstellbar. Aus den zu 50% für die Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur vorgesehenen Bundesmitteln können mehr als zwei Drittel der für die Baumaßnahme Westschule zu erwartenden Kosten finanziert werden. In entsprechender Höhe werden keine Kreditaufnahmen erforderlich, wodurch sich im HSK-Zeitraum planmäßig Zinsminderaufwendungen in einer Höhe von insg. rd. 3 Mio. € ergeben.

#### 5. Fazit

Die der Stadt Lüdenscheid zufließenden Pauschalmittel aus dem Sondervermögen erweitern die Investitionsmöglichkeiten der Stadt in finanziell schwierigen Zeiten, was sehr zu begrüßen ist. Die Stadt Lüdenscheid wird diese vollständig im Sinne des Sondervermögens in notwendige, langfristig nutzbare Infrastrukturmaßnahmen investieren. Gleichzeitig zeigt die aktuelle Planung aber auch, dass das auf zehn Jahre angelegte Programm in lediglich vier Jahren vollständig durch die dringendsten Investitionen in die städtische Infrastruktur verbraucht sein wird. Der tatsächliche Investitionsbedarf liegt darüber hinaus noch einmal deutlich höher.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass mit dem Sondervermögen keine Haushaltslöcher gestopft werden. Die massive strukturelle Unterfinanzierung der kommunalen Ebene wird damit nicht beseitigt.

Lüdenscheid, den 26.03.2026

In Vertretung:

*gez. Haarhaus*

Sven Haarhaus  
Beigeordneter und Stadtkämmerer